

wurde am 6. 4. 1968 durch Volksentscheid beschlossen und trat am 9. 4. 1968 in Kraft. Für ihre Annahme stimmten 94,49 % aller wahlberechtigten Bürger. Ihr Entwurf war von einer durch die —» *Volkskammer* ' der DDR eingesetzten Kommission (Abgeordnete und Sachverständige) ausgearbeitet und der gesamten Bevölkerung zur öffentlichen Diskussion unterbreitet worden. Die Diskussion erbrachte 12454 z.T. gleichlautende Abänderungsvorschläge, auf deren Grundlage 118 Änderungen in der Präambel und in 55 Artikeln des Entwurfs erfolgten. Diese V. trat an die Stelle der ersten V. der DDR vom 7. 10. 1949. Die V. von 1949 hatte den Werktätigen der DDR geholfen, den Weg des Sozialismus zu beschreiten, und dazu beigetragen, jene gesellschaftlichen Bedingungen hervorzubringen, die die Ausarbeitung und Annahme einer neuen, sozialistischen Verfassung erforderlich machten. In der Folgezeit führten weitere Fortschritte bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft dazu, daß einige Bestimmungen dieser V., die der gesellschaftlichen Wirklichkeit nicht mehr gerecht wurden, den neuen Bedingungen angepaßt werden mußten. Dies wurde mit dem »Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR« vom 7. 10. 1974 vollzogen (GBl. I 1974, Nr. 47). Ihren Grundlagen, ihrer Konzeption und ihrem Inhalt nach ist die V. eine sozialistische Verfassung. Sie verankert juristisch die vollzogene sozialistische Umgestaltung der Produktions- und Klassenverhältnisse. Die V. definiert die DDR als —» *sozialistischen Staat* der Arbeiter und Bauern, der die politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei ist. Der Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen des Staates und der Gesellschaft. Die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität ist als entscheidende Aufgabe der entwickelten sozialistischen Gesellschaft V.sgrundsatz. Das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten, das in der —» *Nationalen Front der DDR* zum Ausdruck kommt, das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln sowie die Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung nach den fortgeschrittensten Erkenntnissen der Wissenschaft bilden unantastbare verfassungsmäßige Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft. Die V. legt fest, daß alle Macht dem Wohl des Volkes dient, sein friedliches Leben sichert, die sozialistische Gesellschaft schützt, die sozialistische Lebensweise der Bürger und die freie Entwicklung des Menschen gewährleistet, seine Würde wahrt und seine verfassungsmäßigen Rechte garantiert. Das sozialistische Eigentum existiert als gesamtgesellschaftliches Volkseigentum, als genossenschaftliches Gemeineigentum werktätiger Kollektive sowie als Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger. Es zu schützen und zu mehren ist Pflicht des Staates und jedes Bürgers. Das persönliche Eigentum der Bürger wird gewährleistet und durch die V. geschützt. Die V. bestimmt die Sicherung des Friedens und die Völkerverständigung, das unwiderrufliche, enge und brüderliche Bündnis mit der Sowjetunion, die feste Verankerung der DDR in der sozialistischen Staatengemeinschaft, die Unterstützung der Bestrebungen der